

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Wegscheid (VES-EWS)

vom 17.4.2026



Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wegscheid folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Markt Wegscheid erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden. Dies geschieht durch:

Erweiterung der Kläranlage in Wegscheid

- Einbau von Schraubengebläsen in die Belebungsbecken der Kläranlage Wegscheid mit einem Volumenstrom von 11 m³/min zur Sicherstellung der Sauerstoffversorgung.
- Einbau von Plattenbelüftern in die Belebungsbecken der Kläranlage Wegscheid mit einer Fläche von 42 m² zur Verringerung der Flächenbelastung zur Verbesserung des spezifischen Sauerstoffeintrags und zur Reduzierung der Stromkosten.
- Hallenneubau am Standort der Kläranlage Wegscheid für die Schneckenpresse zur Zwischenlagerung von ca. 20 m³ entwässertem Schlamm.
- Erweiterung des Prozessleitsystems und Einbau von Ablaufmessungen in die Abschlagsbauwerke.

Verbesserung: Kapazitätserweiterung um ca. 2000 EW für die Aufnahme von Abwasser aus dem Bereich Thalberg und für Zukunftsreserven

Verbundleitung Thalberg

- Errichtung eines Gebäudes am Standort der Kläranlage Thalberg für Rechen, Hauptpumpwerk und Entleerungspumpwerk sowie E-Technik und Nachblaskompressor für die Abwasserförderung zur Kläranlage Wegscheid.

- Errichtung eines Regenüberlaufbeckens mit $V = 80 \text{ m}^3$ am Standort der Kläranlage Thalberg.
- Bau einer Abwasserdruckleitung da 110 PEHD von Thalberg bis zum Übergabeschacht östlich von Lacken (ca. 5.630 m).
- Entfernen der ankommenden Feststoffe aus dem Abwasserstrom.
- Errichtung eines Gebäudes für Rechen und Pumpwerk am Standort der Kläranlage Reischlhof.

Verbesserung: Auflassung der nicht mehr genehmigungsfähigen Kläranlage Thalberg; Nutzung freier Kapazitäten der KA Wegscheid durch die Abwasseranlage Thalberg.

Regenwasserkanal Dreisesselstraße

- Neubau von ca. 1.300 m Regenwasserkanal (Schächte und Freispiegelkanäle überwiegend aus Polypropylen).
- Einbau einer Vorklärungsanlage zur Vorreinigung des Regenwassers.
- Entlastung des bestehenden Mischwasserkanals vom Ortszentrum bis zur Kläranlage.
- Fassung des Regenwassers der Verkehrs- und Dachflächen und Zuführung zum Regenwasserkanal (Freispiegelkanal).
- Ableitung des Oberflächenwassers aus den Straßenzügen Marktstraße und Dreisesselstraße wegen Überlastung und Rückstau in Regenrückhaltebecken mit offener Ableitung zum Schinderbach.

Verbesserung: Hydraulische Entlastung der Kanalisation Wegscheid; Entlastung der KA Wegscheid durch Ableitung von Niederschlagswasser.

Regenrückhaltebecken Kühbachäcker/Rannafeld

- Vergrößerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens Kühbachäcker.
- Oberflächenwasserableitung aus Teilflächen Garmer Straße und Kühbachäcker in vergrößertes Becken.
- Erneuerung und Anpassung des Auslaufbauwerkes.
- Erneuerung und Anpassung der Ableitung in den Vorfluter (Gewässer dritter Ordnung).
- Ertüchtigung der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken für Unterhaltsmaßnahmen.
- Vergrößerung des bestehenden Regenrückhaltebeckens Rannafeld.
- Anpassung an zusätzliche Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Bereich Dorfstraße.
- Einzäunung der Regenrückhaltebecken.
- Erstmalige Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das RRB Kühbachäcker.
- Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das RRB Rannafeld. ausgelegt und bewilligt).

Verbesserung: Hydraulische Entlastung und Teilauftrennung der Kanalisation Wildenranna.

Regenrückhaltebecken (RRB) Weidenau

- Ertüchtigung des bestehenden RRB auf dem Grundstück der Norma
- Verlegung des Bachbettes "Eidenbächl"
- Bau eines gemeinsamen Beckens mit Fachmarktzentrum Buchbauer.
- Einbau einer Vorklärungsanlage in die Ableitung zur Vorreinigung des Regenwassers.

Verbesserung: Gedrosselte Ableitung des bisher ungedrosselt eingeleiteten Niederschlagswassers im Quellbereich des Eidenbächls.

Ein Abdruck zu den Genehmigungsplanungen kann wegen ihres Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltung des Marktes Wegscheid niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechenden Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt Wegscheid vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträgen verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.200 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.200 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. ⁵Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 70 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes beläuft sich auf 1 046 998,15 € und wird nach den Summen der Grundstücksflächen und den Summen der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,17 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,85 € |

2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für die Vorauszahlungen.

§ 8
Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht ganz oder teilweise abgelöst werden.
²Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

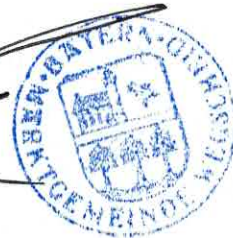

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wegscheid, den 17.4.2026

Markt Wegscheid



Christian Escherich
1. Bürgermeister